

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der WHW Walter Hillebrand GmbH & Co. KG, Westerhaar 56 – 58, 58793 Wickede (Ruhr)

### § 1 Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unsererseits erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend AGB genannt). Diese sind zugleich Bestandteil aller Verträge und Vereinbarungen, die wir mit unseren Vertragspartnern über die von uns angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden oder wir nicht noch einmal darauf hinweisen. Diese AGB gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Vertragspartnern, die keine Verbraucher i.S. des § 13 BGB sind.
2. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware bzw. Leistung seitens unserer Vertragspartner gelten unsere AGB als angenommen und vereinbart.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst, wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das AGB der Vertragspartner enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung derselben. Unsere AGB gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender AGB des Vertragspartners unsere Leistungen vorbehaltlos ausführen.

### § 2 Angebote und Vertragsschluss

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Sie verstehen sich ab dem Geschäftssitz unserer Niederlassung, für welche das Angebot abgegeben worden ist. Bei Unklarheiten und in Zweifelsfällen verstehen sich unsere Angebote ab 58739 Wickede (Ruhr). An unsere als verbindlich gekennzeichneten Angebote sind wir 90 Tage ab Zugang unseres Angebots bei unserem Vertragspartner gebunden, sofern und soweit in den konkreten Angeboten keine anderweitigen Bindungs- oder Annahmefristen angegeben sind.
2. Von uns mitgeteilte Richtpreise sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
3. Bestellungen oder Aufträge unserer Vertragspartner sind bindend und können innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch uns mittels einer Auftragsbestätigung oder im Wege der Ausführung des Auftrags angenommen werden.
4. Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen, sowie der Rechtsbeziehung zu unseren Vertragspartnern sind ausschließlich die schriftlichen Verträge und Vereinbarungen einschließlich unserer AGB maßgeblich. Diese geben alle Abreden der Vertragspartner zum Vertragsgegenstand und -inhalt vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss von Verträgen sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragspartner werden durch schriftliche Verträge und Vereinbarungen ersetzt, sofern sich nicht jeweils aus ihnen ausdrücklich ergibt, dass sie verbindlich gelten sollen. Gegenstand des jeweiligen Auftrags werden zudem auch ohne ausdrückliche Benennung die für das jeweilige Ge-

werk einschlägigen DIN-, VDE-Normen, die Verordnung (EG), Nr. 1907/2006 (nachfolgend „REACH-Norm“ genannt) und, falls solche nicht existieren, die Standardnormen unseres Unternehmens.

5. Ergänzungen und Änderungen der Aufträge und Bestellungen sowie Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit ebenfalls unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigungen. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter, insbesondere solche des Außendienstes, hierzu nicht befugt.

Angaben unsererseits zum Gegenstand der Lieferung, Leistung oder Angebote sowie unsere Darstellung derselben sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Zusicherungen und Garantieangaben werden damit nicht übernommen. Unsere Angaben stellen vielmehr lediglich allgemeine Beschreibungen oder Kennzeichnungen unserer Lieferungen und Leistungen dar. Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung durch gleichwertige Leistungen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Muster oder entsprechende Leistungsdaten sind zudem nur dann verbindlich, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden ist.

Wir behalten uns das Eigentum und die Urheberrechte einschließlich sämtlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte hierzu an allen von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Prospekten, Katalogen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (insgesamt „Arbeitsergebnisse“) vor, selbst wenn wir diese im Auftrag unserer Vertragspartner erstellen. Der Vertragspartner darf diese Arbeitsergebnisse ohne ausdrückliche Zustimmung unsererseits weder als solche, noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen, vervielfältigen oder in sonstiger Form verwenden. Der Vertragspartner hat auf unser Verlangen diese Arbeitsergebnisse vollständig zurück zu geben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Vertragspartner im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

Für Auskünfte, Empfehlungen oder Ratschläge - insbesondere unserer Außendienstmitarbeiter – übernehmen wir keine Gewähr. Sie sind nur dann für das zwischen den Parteien geschlossene Geschäft verbindlich, wenn sie ausdrücklich in die vertragliche Vereinbarung aufgenommen oder durch uns in Textform bestätigt worden sind.

10. Die uns zur Überarbeitung übergebenden Gegenstände sind mit Lieferschein oder schriftlicher Bestellung mit genauen Angaben über Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Die Angaben des Rohgewichtes sind, auch wenn sie für den Vertragspartner von Bedeutung sind, für uns unverbindlich.

1. Verfahrensänderungen, bedingt durch technischen Fortschritt oder Erfordernis der Praxis behalten wir uns ohne besondere Ankündigung vor, sofern nicht aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen oder Normen eine Anzeige oder Vereinbarungspflicht explizit vorgeschrieben ist. Eine Wasserstoffentsprödung wird nur dann durchgeführt, wenn unser Vertragspartner dies inklusive der Prozessparameter ausdrücklich vorgibt und uns hierzu beauftragt. Sollte hierdurch ein Schadenfall auftreten, richtet sich unsere Haftung nach den Regelungen in § 9

(Stand: 06/2024)

- Ziffern 1. bis 7. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
12. Angebote, Verträge und sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner stehen, stellen ein Geschäftsgeheimnis dar und dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits nicht überlassen oder Dritten anderweitig zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Vertragspartner ist hierzu von Gesetzes wegen verpflichtet. Entsprechendes gilt auch für Anlagen und Geräte, sowie Räumlichkeiten, die von uns dem Vertragspartner überlassen werden. Alle Geschäftsgeheimnisse sind mit derselben Sorgfalt zu behandeln wie eigene Angelegenheiten, mindestens aber mit branchenüblicher Sorgfalt.
  13. Ist es im Rahmen der Durchführung der Aufträge für den Vertragspartner erforderlich, besondere Gerätschaften, Werkzeuge, Gestelle oder Ähnliches zu errichten, so behalten wir uns vor, für die Beschaffung oder Errichtung derselben die hierdurch bedingten Aufwendungen und Kosten dem Vertragspartner zusätzlich eines Verwaltungsaufschlags in Rechnung zu stellen. Es besteht hierbei Einvernehmen, dass die in diesem Zuge errichteten Gerätschaften, Werkzeuge, Gestelle oder Ähnliches in unser Eigentum übergehen und der Vertragspartner hieran keinerlei Rechte geltend machen kann.
  14. Liefert der Vertragspartner ohne Angaben unserer Angebotsnummer zur Bearbeitung in unserem Unternehmen Ware an und ist eine Zuordnung der gelieferten Ware zum Angebot aufgrund dessen nicht möglich, gilt unser Angebot als abgelehnt. Die Anlieferung der Ware stellt dann ein neues Angebot des Vertragspartners dar, den Auftrag auf Grundlage der üblichen Vergütung, mindestens jedoch in Höhe der in unserem Angebot angegebenen Preise abzuschließen. Dieses Angebot des Vertragspartners gilt dann wiederum als durch uns angenommen, wenn wir den Auftrag ausführen.

### § 3 Ausführung der Lieferung, Liefer- und Leistungszeit Annahmeverzug

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ab Werk unserer Niederlassung, mit welcher der Vertragspartner das Vertrags- und Rechtsverhältnis begründet hat, sofern und soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben. In Zweifelsfällen erfolgen unsere Lieferungen und Leistungen ab Werk unseres Hauptsitzes in 58739 Wickede (Ruhr).
2. Von uns in Aussicht gestellte und angegebene Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich und gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich vereinbart wurde. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Dies gilt auch, wenn wir den Transport selbst organisieren. Falls der Versand/Transport ohne unser Verschulden unmöglich wird, ist die Frist mit Zugang der Meldung über die Versandbereitschaft beim Vertragspartner eingehalten. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner die Lieferung/Abholung der Leistung/Ware übernimmt.
3. Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsschlusses der Parteien, nicht jedoch vor Klärung aller für die Vertragsdurchführung relevanten Vertragsbestandteile, dem Eingang der von dem Vertragspartner zu liefernden Waren sowie die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtung des Vertragspartners, insbesondere zur Beibringung etwaiger Informationen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie dem Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung/Teilzahlung.

Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn die vorgenannte Behinderung länger als 3 Monate andauert, sind beide Vertragspartner nach angemessener und erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Verlängert sich die Lieferzeit aufgrund der vorgenannten Umstände oder werden wir von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, vorbehaltlich der Regelungen in § 9 Ziffer 1. bis 7 dieser AGB.

Wir sind zu Teillieferungen bzw. Teilleistung berechtigt, wenn die Teillieferung für unsere Vertragspartner zumutbar ist.

Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 Ziffern 1. bis 7 dieser AGB beschränkt.

Wird die Lieferung auf Veranlassung des Vertragspartners um mehr als 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verschoben, können wir von diesem für jeden angefangenen Monat der Verschiebung Lagergeld in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Bruttowarenpreises/Bruttoleistungspreises der versandbereiten Liefergegenstände, höchstens jedoch 5 % des vereinbarten Bruttowarenpreises/Bruttoleistungspreises der versandbereiten Liefergegenstände verlangen. Dem Vertragspartner bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass keine oder geringere Lagerkosten bei uns angefallen sind. Wir können gegen Nachweis höhere Kosten als die vorstehende Pauschale einverlangen.

Erfüllungs- und Leistungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz unserer Niederlassung, mit welcher der Vertragspartner das Vertrags- und Rechtsverhältnis begründet hat, sofern und soweit die Parteien nichts anderes bestimmt haben. In Zweifelsfällen gilt der Hauptsitz unseres Unternehmens in 58739 Wickede (Ruhr) als Erfüllung- und Leistungsort.

Die Versandart und die Verpackung unterstehen – im Rahmen der nach dem Verpackungsgesetz bestehenden gesetzlichen Verpflichtung (insbesondere Registrierungs- und Meldepflichten) – unserem pflichtgemäßen Ermessen. Sofern und soweit gesetzliche Vorschriften oder Verordnungen nicht zwingend entgegenstehen und keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist, werden dem Vertragspartner die für den Transport und Versand erforderlichen Verpackungen/Behälter sowie deren Registrierung zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Die Entsorgung einschließlich der Kosten übernimmt der Vertragspartner.

(Stand: 06/2024)

11. Im Falle der Benutzung von Einwegbehältern besteht unsererseits keine Verpflichtung zur Rücknahme, Gutschrift oder Übernahme etwaiger Entsorgungskosten derselben.

#### § 4 Gefahrübergang und Versand

- Die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen haben oder den Versand selbst organisieren. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Vertragspartner liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Vertragspartner über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Vertragspartner angezeigt haben.
- Abweichend zu Ziff. 1 gilt, dass die Gefahr grundsätzlich beim Vertragspartner verbleibt, auch wenn sich die Vertragsgegenstände zur Durchführung des Auftrages bei uns befinden. In diesen Fällen ist die Haftung unsererseits für Schäden, insbesondere solche aus Beschädigung oder Verlust der Ware ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verhalten unsererseits, bei einer Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, arglistiger Täuschung oder der Verletzung einer Garantie. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist und auf deren Erfüllung beide Parteien daher vertrauen dürfen); in diesen Fällen ist unsere Haftung allerdings auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Sollte der Vertragspartner die Versendung der Ware durch uns wünschen, so bevollmächtigt er uns schon jetzt, in seinem Namen entsprechende Aufträge an Transportunternehmen und Spediteure zu erteilen, wobei wir uns verpflichten, im Interesse des Vertragspartners geeignete und preisgünstige Spediteure auszuwählen. Auch in diesem Fall verbleibt es bei der Gefahrtragungsregelung zu Ziff. 1 und 2. Die durch den Versand entstehenden Kosten hat der Vertragspartner uns separat zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, dass wir selbst als Spediteur tätig werden. In diesen Fällen gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp) in der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung.
- Sofern aufgrund vertraglicher Vereinbarung die Gefahr nicht bereits mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Vertragspartner übergegangen oder gem. Ziff. 2 beim Vertragspartner verblieben ist, besteht Einvernehmen, dass das Abladen der Lieferung grundsätzlich Aufgabe des Vertragspartners ist. Soweit die von uns beauftragten Spediteure die Ware abladen, besteht Einvernehmen, dass dies alleine im Auftrag des Vertragspartners geschieht. Für etwaig hierdurch bzw. hierbei entstehende Schäden ist eine Haftung unsererseits ausgeschlossen. Der Vertragspartner stellt uns in derartigen Fällen von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf seine Kosten gegen die üblichen versicherbaren Transportrisiken versichert.
- Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Lieferung als abgenommen, wenn

die Lieferung abgeschlossen ist, wir dies dem Vertragspartner unter Hinweis auf die Abnahmefiktion angezeigt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,

- seit der Lieferung 3 Werktage vergangen sind oder der Vertragspartner mit der Nutzung der Lieferung begonnen hat und

der Vertragspartner die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Lieferung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

Die Gefahr geht ebenfalls auf den Vertragspartner über, wenn dieser sich mit der Abnahme der Ware bzw. der Leistung in Annahmeverzug befindet.

Die Durchführung einer Abnahme lässt Rügepflichten nach § 377 HGB unberührt.

#### § 5 Preise

Unsere Preise gelten für den in den Verträgen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr-, Zusatz und/oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Unsere Preise verstehen sich in Euro rein netto ab Werk zuzüglich Verpackung, Lagerkosten, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ggfs. Transport- oder Versandkosten, bei Exportlieferungen des Zolls, Gebühren und andere öffentliche Abgaben sowie ohne Skonto und sonstige Nachlässe.

Wir sind berechtigt, Mindermengenzuschläge zu erheben, die mit unserem Vertragspartner im Grunde und der Höhe nach bei Abschluss des Vertrages ausdrücklich vereinbart werden. Die Preise für die Mindermengen werden im Zweifel nach dem Gewicht und der Stückzahl der oberflächenbehandelten Teile berechnet.

Die Preise verstehen sich für verzinkungs- und veredlungsgerecht konstruierte Teile. Sofern und soweit im Zusammenhang mit der Erteilung des Auftrags zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, insbesondere das Entfernen von hartnäckigen Verunreinigungen wie Zunder, Öl, Kohle und altem Zinküberzug sowie das Anbringen und Verschließen von Öffnungen an Hohlkörpern, sind wir berechtigt, für diese Tätigkeit Zuschläge zu berechnen. Die Höhe derselben wird von uns nach den Grundsätzen des billigen Ermessens unter Berücksichtigung der handelsüblichen Preise berechnet.

Sollten Lieferungen oder Leistungen erst mehr als drei Monate nach Vertragsschluss erfolgen, ist auf Antrag einer der Parteien eine Anpassung des Preises vorzunehmen, wenn sich die nicht von uns beeinflussbaren auftragsbezogenen Kosten (z.B. Tarife, Materialkosten, Energiekosten) um mehr als 5% gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geändert haben. Die Anpassung des Preises ist dann entsprechend dem Prozentsatz in der Veränderung vorzunehmen.

#### § 6 Zahlungsbedingungen, Verzug

Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 7 Tagen ohne jeden Abzug und ohne jedes Skonto zu zahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Entscheidend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns.

Unser Vertragspartner ist nur zur Aufrechnung und Zurückbehaltung mit solchen Ansprüchen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

(Stand: 06/2024)

3. Der Vertragspartner kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung leistet. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, tritt Verzug spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ein. Verzug tritt ferner ein, wenn der Vertragspartner vor Rechnungsversand die Zahlung endgültig und ernsthaft verweigert oder anderweitig zu verstehen gibt, dass er seine Leistung nicht erbringen wird.
4. Im Falle des Verzuges mit einer Forderung sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. sonstige Leistung aus sämtlichen Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung der uns gegenüber dem Vertragspartner zustehenden Forderungen zurückzuhalten. Der Vertragspartner kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden. Diese Bürgschaft muss unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage, der Anfechtung und der Anfechtbarkeit ausgegeben werden. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Vertragspartnergesetzten Frist sind wir überdies berechtigt, von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt. Liegen bei Vertragsschluss uns unbekanntem Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartner spürbar beeinträchtigen, insbesondere ein Negativzeugnis eines Kreditversicherers, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Vertragspartners, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, die Stellung eines Insolvenzantrages, die Insolvenzeröffnung oder die Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse, sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf die vertraglichen Absprachen mit dem Vertragspartner angemessene Vorauszahlungen oder wahlweise Sicherheitsleistungen zu verlangen.
5. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis einschließlich aus anderen Einzelaufträgen gefährdet wird. Dasselbe gilt auch, wenn unser Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung oder Teilzahlung in Verzug gerät.
6. Wir behalten uns den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn begründete Zweifel daran entstehen, ob der Vertragspartner den Vertrag ordnungsgemäß erfüllen wird. Dies gilt auch bei schuldhaft unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Vertragspartners über Tatsachen, die seine Kreditwürdigkeit betreffen, bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und im Falle der Insolvenzeröffnung, des Antrags oder der Abweisung mangels Masse.

## § 7 Sicherungsrechte, Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen gegen den Vertragspartner (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen diesen jetzt oder künftig zustehen, werden uns die nachfolgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit deren realisierbarer Wert

die Forderung nachhaltig um mehr als 10% übersteigt, soweit nicht ein Fall von §7 Ziffer 9 gegeben ist.

An den von dem Vertragspartnern bei uns im Rahmen der Vertragserfüllungen eingebrachten und zu bearbeitenden Gegenstände steht uns ein Werkunternehmerpfandrecht zu. Vorsorglich gilt zwischen den Parteien ein vertragliches Pfandrecht an diesen eingebrachten Gegenständen als mit Übergabe an uns vereinbart.

Der von uns an den Vertragspartner gelieferte Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus den mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträgen unser Allein- bzw. Miteigentum. Der Liefergegenstand sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an seine Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (§ 7 Ziffer 10) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in Höhe unseres Eigentumsanteils in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar Eigentum in dieser Höhe erwerben oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Eigentumsanteils zum Wert der neu geschaffenen Sache auf uns übergeht. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns, was wir hiermit annehmen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Vertragspartner anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung einschließlich aller Nebenrechte gegen den Erwerber – bei Miteigentum unsererseits an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – mit Vorrang vor etwaigen weiteren Forderungen an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner sie unverzüglich auf unser Allein bzw. Miteigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unsere Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Vertragspartner.

(Stand: 06/2024)

9. Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen des Vertragspartners freigeben, soweit ihr Schätzwert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.
10. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – vorab Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir in gesetzlichem Umfang berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gleiches gilt auch wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners nahelegen sowie in Fällen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen diesen oder der Einstellung eines solchen mangels Masse.
11. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns jederzeit auf unser Verlangen die zur Geltendmachung unserer Ansprüche, die sich aus diesem Abschnitt ergeben, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu benötigten und gehörenden Unterlagen herauszugeben.
12. Soweit wir nicht bereits aufgrund der Verarbeitung oder Verbindung der Ware am Liefergegenstand kraft Gesetzes Allein- oder Miteigentum erlangt haben oder es sich um Vorbehaltsware handeln, sind wir und der Vertragspartner uns bereits jetzt einig, dass der Vertragspartner uns zur Sicherung der in § 7 Ziffer 1 genannten Forderungen im Zeitpunkt der Übergabe des Liefergegenstands an den Vertragspartner (bzw. einen im seinem Namen tätigen Frachtführer oder Spediteur) Sicherungs-Miteigentum in Höhe des Anteils der Werterhöhung der ursprünglichen Ware durch unsere Bearbeitung am Gesamtwert des Liefergegenstands überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Vorstehende Regelungen zur Vorbehaltsware unter diesem § 7 gelten für unser Sicherungsmiteigentum entsprechend.

## § 8 Mängelrüge und Gewährleistung

1. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Vertragspartner genehmigt, wenn uns nicht unverzüglich eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Lieferungen als vom Vertragspartner genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. War der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. In allen Fällen haben wir das Recht der Selbstabholung.
2. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Eine Nachbesserung gilt nach dem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, sofern sich aus der Art der Sache oder des Mangels oder sonstiger Umstände nicht etwas anderes ergibt. Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 323 V,

VI BGB sind im Falle des Rücktritts zu beachten, wobei bei Massenteilen Ausschuss- und Fehlmengen bis zu 3 % bei Trommelware und bis zu 1,5 % bei Gestellware der angelieferten Gesamtmenge des jeweiligen Auftrags als unerhebliche Ausschuss- und Fehlmengen/Pflichtverletzungen im Sinne des § 323 V BGB gelten.

Beruhet ein Mangel auf dem Verschulden unsererseits, kann der Vertragspartner unter den in nachfolgendem § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt vorbehaltlich der Regelung in vorstehender Ziffer 1 ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Der Ausschluss und die Verkürzung der Gewährleistungsfrist gilt nicht für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Bei Mängeln anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abzutreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen uns gehemmt.

a) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und dadurch der Mangel verursacht wurde. Gleiches gilt, wenn die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Die Nachweispflicht, dass der Mangel nicht auf die Einbeziehung des Dritten beruht, trägt der Vertragspartner.

Werden Hinweise oder Anweisungen, die unsererseits zu den Waren/den Leistungen oder zu Behandlungs-/Handhabung derselben erteilt wurden, seitens der Vertragspartners nicht befolgt und führt dies zu einem Mangel, entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

Eine im Einzelfall mit dem Vertragspartner vereinbarte Lieferung gebrauchter Liefergegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

Im Falle begründeter Mängelrügen dürfen vorbehaltlich der Regelung in § 6 Ziffer 3 Zahlungen seitens des Vertragspartners allenfalls nur in Höhe eines angemessenen Teils der Vergütung zurückgehalten werden.

Die Abtretung der Gewährleistungsansprüche an Dritte ohne unsere Zustimmung ist ausgeschlossen.

Falls der Vertragspartner verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort, der nicht Erfüllungsort ist, vorgenommen werden, hat der Vertragspartner – bei unserem Einverständnis – sämtliche hierdurch bedingte zusätzliche Kosten und Aufwendungen, insbesondere die zusätzlichen Arbeitszeiten nach unseren Standardsätzen sowie die

(Stand: 06/2024)

- tatsächlich nachgewiesenen Reisekosten zu erstatten.
11. Für fehlende Teile, welche in größeren Stückzahlen angeliefert werden, wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung belegt und die Stückzahl oder das Gewicht bei der Annahme gemeinsam zwischen dem Vertragspartner und uns festgelegt wurde, da wir die Ware bei Eingang unter Vorbehalt der sachlich richtigen Angaben, Gewicht bzw. Stück und Veredelungsfähigkeit annehmen. Die Prüfung erfolgt hierbei während der Produktion.
  12. Die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, sofern dieser die von uns gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen über den üblichen und vertraglich vereinbarten Zweck hinaus nutzt bzw. einsetzt, ohne dass wir hierüber vor Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich unterrichtet worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ware bzw. Leistung für besondere, uns nicht bekannte und mitgeteilte Betriebsbedingungen bestimmte oder besonderen Stressbedingungen ausgesetzt sind.
  13. Sofern und soweit uns die Werkstoffe der angelieferten Ware nicht bekannt sind, ist der Vertragspartner verpflichtet, eigenständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob das zur galvanischen Oberflächenbehandlung angelieferte Material für eine solche Behandlung geeignet ist. Hierbei hat der Vertragspartner insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass das zu galvanisierende Material frei von Gusschutt, Formsand, Zunder, Öl, Kohle, eingebranntem Fett, Schweißschlacke, Graphit und Farbanstrichen und ähnlich wirkenden haftungsmindernden Substanzen ist und es ferner keine Poren, Lunker, Risse, Doppelungen sowie Restmagnetismus o. ä. aufweist. Vorhandene Gewinde müssen ausreichend über- bzw. unterschritten sein. Insbesondere beim Massenschüttgutprozess ist darauf zu achten, dass das angelieferte Material frei von Fremdstoffen wie z.B. Lappen, Pappe, Folien, Spänen etc. sowie frei von übermäßigem Oleintrag ist. Ist dies nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Bearbeitung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Besteht der Vertragspartner trotz unseres Hinweises gleichwohl auf einer Bearbeitung oder ist das für uns zur Oberflächenbehandlung angelieferte Material aus für uns nicht erkennbaren Gründen technologisch für eine derartige Oberflächenbehandlung nicht geeignet, übernehmen wir keine Gewähr oder Haftung für eine bestimmte Maßhaltigkeit, Haftfestigkeit und korrosionsverhindernde Eigenschaften oder Reibzahlen der aufgetragenen Schicht. Eine Gewährleistung für bestimmte Maßhaltigkeit, Haftfestigkeit, Farbhaltung und korrosionsverhindernde Eigenschaften der aufgetragenen Schicht wird von uns nicht übernommen, sofern der Vertragspartner seiner vorstehenden Verpflichtung zur Prüfung und Herstellung der Eignung des Materials nicht nachgekommen ist und eine etwaige Mangelhaftigkeit auf dieser Pflichtverletzung beruht. Für die Haftfestigkeit wird insbesondere dann keine Gewährleistung übernommen, wenn das Material nach der galvanischen Behandlung verformt worden ist und wenn probeverzinkte Teile sich ohne Abplatzen der galvanischen Schicht verformen ließen.
  14. Beauftragt der Vertragspartner erweiterte Dienstleistungen wie z.B. Sortierung/Verpackung, Montage, Gewindesicherung, so ist die verfahrenstypische Korrosionsminderung bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zu berücksichtigen. Grundsätzlich erfolgt die Korrosionsprüfung direkt nach der galvanotechnischen Bearbeitung der Ware.
  15. Hohlteile werden nur an den Außenflächen galvanisch behandelt, es sei denn, dass in besonderen Fällen eine gesonderte Hohlraumbehandlung zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Sofort einsetzende Korrosion an den unbehandelten Flächen begründet keinerlei Gewährleistungsansprüche. Dem Vertragspartner ist darüber hinaus bekannt, dass verzinktes Material durch Schwitzwasser und Reibkorrosion gefährdet ist. Auch insoweit werden von uns keinerlei Gewährleistungsansprüche übernommen. Ebenso bestehen keine Gewährleistungsansprüche, wenn die Ware durch den Vertragspartner nicht sachgerecht und/oder entgegen unserer Anweisungen verpackt, gelagert und transportiert wird. Gleiches gilt auch, wenn die Hinweise der einschlägigen galvanotechnischen Normen, z.B. DIN 50979 nicht beachtet werden.
- Der Vertragspartner hat die Mindestschichtdicken an einem zu vereinbarenden Messpunkt festzulegen. Erfolgt dies nicht, wird nach unserer festgelegten und dem Vertragspartner bekannten Hausnorm verfahren. Für Witterungsschäden sowie für evtl. Schäden durch spätere Doppelungen und sonstige aus unzugänglichen Hohlräumen herausickernde Rückstände aus dem Behandlungsprozess sowie Versprödungsschäden am Grundmaterial wird keine Gewährleistung oder Haftung unsererseits übernommen. Sofern der Versand der Ware nicht durch uns übernommen wird, hat der Vertragspartner durch geeignete Maßnahmen chemische und mechanische Beschädigungen der Oberfläche an der Ware zu vermeiden und zu verhindern.
- Die vorstehenden Gewährleistungsregelungen sind vorbehaltlich der Regelung zum Schadensersatz/Rücktritt im nachfolgenden § 9 abschließend und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Vertragspartner gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen. Derartige Zusicherungen bedürfen der Schriftform und der Gegenzeichnung durch unser Haus..

## § 9 Schadensersatz/Rücktritt

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.

Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und auf deren Erfüllung die Parteien daher vertrauen können. Dies sind jedenfalls die Verpflichtung zur Herstellung und rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Vertragspartners oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit wir gemäß § 9 Ziffer 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln

(Stand: 06/2024)

des Liefergegenstands sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht unsererseits für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden je Schadenfall auf die jeweiligen Deckungssummen unserer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Höhe der Deckungssummen beläuft sich jeweils auf mindestens 10.000.000,00 €. Die konkrete Höhe der jeweiligen Deckungssummen wird unsererseits jederzeit auf entsprechende Nachfrage mitgeteilt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Einschränkungen dieses § 9 gelten ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Auch die Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

8. Zahlt der Vertragspartner die fällige Anzahlung für den fälligen Vorschuss nicht oder nimmt er die ihm angebotene Ware nicht an, so können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen, wenn wir dem Vertragspartner zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Zahlung bzw. zur Abnahme gesetzt haben und er Vertragspartner dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht nachgekommen ist oder aber die Leistung bzw. Annahme ausdrücklich verweigert hat.
9. Verlangen wir im Hinblick hierauf Schadensersatz statt der Leistung, so hat der Vertragspartner als Schaden an uns 25 % des sich aus dem zugrundeliegenden Auftrags voraussichtlich ergebenden, ohne Abzüge zu zahlen, sofern der Vertragspartner nicht nachweist, dass ein Schaden nicht oder nicht in der Höhe dieser Pauschale eingetreten ist. Uns bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden als die Pauschale geltend zu machen. Von der Pauschale nicht umfasst sind die etwaigen Rechtsverfolgungskosten, die der Vertragspartner bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung separat zu erstatten hat.

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbeziehung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des

nationalen Konfliktrechts und des Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge (CISG).

Gerichtsstand ist der Ort unseres Hauptsitzes in 58739 Wickede (Ruhr). Wir behalten uns vor, den Kunden auch an seinem Unternehmenssitz zu verklagen.

Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken oder unwirksame Klauseln enthalten, soll dies die Wirksamkeit des Vertrages oder der AGB im Übrigen nicht berühren. Es sollen dann anstelle dieser Lücken oder unwirksamen Klauseln diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart gelten, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke bzw. unwirksame Klausel gekannt hätten.

Der Vertragspartner nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und wir uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.